



Finanzplatz

Polen

Länderprofil Polen

Stand: April 2009, Raiffeisen Research

Währung: Polnischer Zloty

Bruttoinlandsprodukt und Budget

	2007	2008e	2009f
Reales BIP, in % p.a.	6,7	4,8	-0,8
Nominelles BIP, in Mrd. EUR	308,4	363,7	275,2
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	13.677	14.730	14.687
Industrieproduktion, in % p.a.	11,2	3,5	-9,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-2,0	-3,0	-4,4

Inflation und Beschäftigung

Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	12,7	9,7	13,0
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	762	902	706
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	2,5	4,2	2,8

Handels- und Leistungsbilanz

Güterexporte, in Mrd. EUR	106,1	119,2	107,0
Güterimporte, in Mrd. EUR	118,5	135,3	114,0
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-11,6	-19,5	-19,0
Leistungsbilanz, in % des BIP	-3,7	-5,4	-6,9
Auslandsverschuldung, in % des BIP	48,3	55,1	54,6

Wechselkurs und Zinsen

Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	2,8	2,4	3,3
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	3,8	3,5	4,7
3m Geldmarktsatz WIBOR (Durchschnitt)	4,7	6,4	3,9

Länderrating

S&P	A-
Moody's	A2

Finanzplatz Polen

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Bilanzierung	14
4. Steuern, Abgaben und Recht	15
5. Privatisierung	21
6. Schiedsgericht für Streitfälle	22
7. Förderungen	23
8. Risikoabsicherung und Finanzierungen	26
9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Bank Polska S.A.	31
10. Raiffeisen Bank Polska S.A.	34
11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Bank Polska S.A. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	35

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Polen zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot oder Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

WKO: AWO-Länderreport Polen; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in Polen, Eigentum und Forderungen in Polen.

Redaktionsschluss: April 2009

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Trotz Krise (noch) relativ gut unterwegs

Die polnische Wirtschaft gehört mit einem BIP-Wachstum von durchschnittlich 5 % p.a. in den vergangenen fünf Jahren zu den am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften in der Region. Selbst im Jahr 2008 konnte die polnische Wirtschaft immer noch ein Wachstum von 4,8 % p.a. verzeichnen. Der Aufholbedarf Polens in allen Bereichen der Wirtschaft führte zu einem deutlichen Wachstum von privaten Investitionen und privatem Konsum. Günstige globale Bedingungen sorgten für eine relativ einfache Finanzierung des Aufholprozesses. So führten vor allem ausländische Direktinvestitionen dazu, dass die polnische Wirtschaft in den Jahren 2006 und 2007 Wachstumsraten jenseits der 5%-Marke erzielen konnte.

Ein wichtiger Eckpfeiler des Wachstums war auch die Konsumnachfrage, die sogar noch im 4. Quartal 2008 um über 5 % p.a. wuchs. Dies wurde teilweise über einen Anstieg der Gehälter möglich. Die durchschnittlichen Bruttogehälter im Unternehmenssektor stiegen von PLN 2.650 per Ende 2003 auf rund PLN 3.400 Ende 2008. Diese Entwicklung hat sich jedoch auch in höheren Inflationszahlen niedergeschlagen, da das Produktivitätswachstum mit den stark steigenden Löhnen nicht Schritt halten konnte. Erst im zweiten Halbjahr 2008 konnte bei der Inflation eine rückläufige Entwicklung festgestellt werden, nachdem die Finanzkrise ihren vollen Lauf genommen hatte.

Zwar wird das Wachstum wegen der Finanzkrise auch in Polen massiv zurückgehen, doch könnte das Land nach den Prognosen der amtierenden Regierung Tusk und internationaler Ökonomen als einziger Staat im Osten Europas das Jahr 2009 ohne Rezession überstehen. Dafür gibt es vor allem zwei Gründe:

Ebenso wie alle anderen Länder in der Region ist auch die polnische Wirtschaft von der Auslandsnachfrage abhängig. Dennoch, mit einem Exportanteil von rund 40 % ist die Abhängigkeit weniger stark ausgeprägt. Zudem zeigen die Zahlen der ersten Monate 2009, dass die Importe unerwartet stark fallen, was das Defizit in der Handelsbilanz deutlich verringern wird. Ein zweiter Faktor ist die immer noch stabile private Konsumnachfrage, die im Laufe des Jahres 2009 trotz der sich verschlechternden Arbeitsmarktbedingungen noch wachsen sollte.

Trotz der relativ besseren Performance darf man nicht übersehen, dass die Wirtschaft von einem Wachstum von 4,8 % im Jahr 2008 auf knapp über Null zurückfallen wird. Wir rechnen damit, dass im Jahr 2009 die Investitionstätigkeit deutlich sinkt. Die schon erwähnten verschlechterten Bedingungen am Arbeitsmarkt dürften sich fortsetzen. Zudem wird eine Finanzierung des privaten Konsums und der Investitionen auf Grund der verschärften Bedingungen am Kreditmarkt schwierig werden. Schließlich rechnen wir auch mit einem deutlichen Rückgang der ausländischen Direktinvestitionen.

2. Gesellschaftsrecht

Im Folgenden werden die wichtigsten Gesellschaftsformen dargestellt, die das polnische Recht ausländischen Investoren für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Aufgrund des in Polen geltenden numerus clausus sind andere als die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen nicht zulässig. Das polnische Gesellschaftsrecht ist im Wesentlichen in dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften in der Form seiner letzten Novelle vom 12. Dezember 2003 geregelt.

2.1. Wahl der geeigneten Gesellschaftsform

Bei der Wahl der für den jeweiligen Investor geeigneten Gesellschaftsform sind u. a. die folgenden Kriterien zu beachten: das Ausmaß der vom ausländischen Unternehmer beabsichtigten wirtschaftlichen Tätigkeit, Bestimmungen über die Gründung der jeweiligen Gesellschaft (inkl. die unterschiedliche Höhe der Gründungskosten) sowie die Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrages und die steuerrechtliche Behandlung der jeweiligen Gesellschaftsform.

2.2. Gründung von Kapitalgesellschaften

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.)

Gründungsverfahren

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach polnischem Recht ist rechtlich sowie steuerrechtlich als Gesellschaft handlungsfähig, nachdem folgende Tätigkeiten vorgenommen wurden:

- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages;
- Abschluss eines Mietvertrages;
- Antragstellung an das Statistikamt auf Erteilung der REGON-Nummer;
- Eröffnung eines Bankkontos sowie die Erbringung des gesamten Stammkapitals;
- Antragstellung auf Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister (KRS);
- Antragstellung an das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt auf Erlass einer NIP-Nummer (Steueridentifikationsnummer) sowie auf Eintragung der Gesellschaft als VAT-Zahler;
- Aktualisierung der Angaben beim Statistikamt (Erhalt einer auf die GmbH lautenden REGON-Nummer) und beim Finanzamt.

Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag einer polnischen GmbH ist in der Form einer notariellen Urkunde anzufertigen. Um den Gesellschaftsvertrag zu unterzeichnen, ist es jedoch nicht notwendig, persönlich nach Polen zu reisen. Es ist zulässig, hierzu eine entsprechende Vollmacht (in der Form einer notariellen Urkunde) zu erteilen. Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht die sogenannte GmbH in Gründung (Sp. z o.o. w organizacji), die im eigenen Namen Rechte erwerben kann, darunter Grundstücke und andere Sachenrechte, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden kann. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Landesgerichtsregister tritt die GmbH in die Rechte und Pflichten der GmbH in Gründung ein. Der Gesellschaftsvertrag muss u. a. Angaben über die Firma und den Sitz der Gesellschaft, die Höhe des Stammkapitals, die Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile übernehmen darf, die Zahl und den Nominalwert der Anteile, die von den einzelnen Gesellschaftern übernommen werden, und den Zeitraum des Bestehens der Gesellschaft enthalten, wenn die Gesellschaft nicht für unbestimmte Zeit errichtet werden soll. Zu beachten ist hier, dass eine GmbH zwar durch eine Einzelperson, aber nicht durch eine andere Einmann-GmbH gegründet werden darf.

Firma der GmbH

Die Firma der GmbH kann frei gewählt werden. Zu beachten ist jedoch, dass in der Firma der Zusatz „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) enthalten sein muss. Im Rechtsverkehr kann auch die Abkürzung „sp. z o.o.“ (GmbH) benutzt werden.

Stammkapital / Einlagen / Geschäftsanteile

Das Stammkapital beträgt mindestens PLN 5.000 und ist vor der Eintragung der Gesellschaft vollständig aufzubringen. Während der Zeit des Bestehens der Gesellschaft muss es zumindest in dieser Höhe erhalten bleiben. Die Gesellschafter dürfen keine Zahlungen aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten, soweit es zur vollständigen Deckung des Stammkapitals erforderlich ist. Das Stammkapital kann durch Geld- oder Sacheinlagen gedeckt werden. Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag vereinbaren, dass neben der Verpflichtung zur Erbringung der Einlagen auch die Pflicht besteht, Nachschüsse zu leisten. Der Geschäftsanteil ist der in polnischer Währung bestimmte Bruchteil des Stammkapitals und die Verkörperung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft. Der Mindestnennwert eines Geschäftsanteils beträgt PLN 50. Die Anteile können von gleicher oder ungleicher Höhe sein. Wenn nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ein Gesellschafter mehr als einen Anteil übernehmen darf, müssen die Anteile gleich und unteilbar sein.

Organe der Gesellschaft

Die obligatorischen Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Gesellschafterversammlung. Für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit können ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission bestellt werden.

Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach außen – gerichtlich und außergerichtlich. Er kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, die durch Beschluss der Gesellschafter be- und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Abberufung eines Vorstandsmitglieds beschließen, unabhängig von Ansprüchen des Vorstandsmitglieds aus einem bestehenden Arbeits-, Dienst- oder anderen Rechtsverhältnis.

Bei Verträgen, die zwischen einem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft abgeschlossen werden, sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft muss die Gesellschaft durch ein Mitglied des Aufsichtsrates oder durch einen Bevollmächtigten, der durch die Gesellschafterversammlung ernannt wird, vertreten werden. Die Vertretungsbefugnis kann einem Vorstandsmitglied allein (Alleinvertretungsbefugnis) oder im Zusammenwirken mit anderen Vorstandsmitgliedern oder Prokuristen zustehen (Gesamtvertretungsbefugnis).

Aufsichtsrat / Revisionskommission

Die Aufsicht in der Gesellschaft steht grundsätzlich den Gesellschaftern zu, kann aber auch einem Aufsichtsrat oder einer Revisionskommission übertragen werden. Zwingend ist die Bestellung eines Aufsichtsrates oder einer Revisionskommission, wenn das Stammkapital der Gesellschaft über PLN 500.000 beträgt und die Anzahl der Gesellschafter 25 übersteigt.

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung sind kraft zwingender gesetzlicher Regelungen die Entscheidungen über die wichtigsten Angelegenheiten der Gesellschaft vorbehalten: so z. B. die Prüfung und die Bestätigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Erbnießbrauchsrechtes oder Anteilen an Immobilien. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich auf ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gefasst. Eine schriftliche Abstimmung außerhalb einer Gesellschafterversammlung kann stattfinden, wenn alle Gesellschafter ihre schriftliche Zustimmung zu einer schriftlichen Abstimmung erteilen und die schriftliche Abstimmung nicht unzulässig ist. Darüber hinaus können Beschlüsse auch ohne formelle Einberufung gefasst werden, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist und keiner der Anwesenden der Abhaltung der Gesellschafterversammlung und der Aufnahme der einzelnen Angelegenheiten in die Tagesordnung widerspricht. Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch einen anderen Ort, welcher zwingend innerhalb der Grenzen der Republik Polen sein muss, bestimmen.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter können grundsätzlich nur zu den Leistungen verpflichtet werden, die im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurden. Die zu erfüllenden Hauptpflichten sind: die Erbringung der Einlagen, der Ausgleich überhöht angesetzter Sacheinlagen sowie die Erstattung von zu Unrecht erhaltenen Auszahlungen. Zu den Vermögensrechten gehört u. a. die Beteiligung am Bilanzgewinn, der von der Gesellschafterversammlung zur Ausschüttung vorgesehen wird. Zu den körperschaftlichen Rechten gehören u. a.: die Teilnahme an Gesellschafterbeschlüssen sowie ein weitgehendes Kontrollrecht, das nur dann eingeschränkt werden kann, wenn die Gesellschaft einen Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission hat.

Steuersätze

Die von juristischen Personen zu zahlende Körperschaftsteuer beträgt 19 %. Hinsichtlich der Dividendenbesteuerung wird derzeit ein Steuersatz in Höhe von ebenfalls 19 % erhoben.

Kosten der Gesellschaftsgründung

Diese setzen sich zusammen aus den Drittkosten (z. B. Notargebühr, anfallende Steuern) sowie aus dem Rechtsanwalts Honorar, wenn die Hinzuziehung eines auf diesem Gebiet spezialisierten Rechtsanwaltes gewünscht wird. Aus der Erfahrung ist die Konsultation eines Rechtsanwaltes vor allem deshalb empfehlenswert, weil die entsprechenden Anträge auf amtlichen Formularen und in polnischer Sprache zu stellen sind. In der Regel bieten Rechtsanwaltskanzleien in Warschau Pauschalpreise für die Betreuung bei der Gründung einer GmbH an. Für eine Gesellschaftsgründung in Warschau sollten jedoch Honorarkosten in Höhe von ca. EUR 1.500 bis 3.000 einkalkuliert werden. Die oben erwähnten Drittkosten sind beispielhaft für eine Gesellschaftsgründung mit dem Mindeststammkapital in Höhe von PLN 5.000 zusammengestellt.

Aktiengesellschaft (S.A.)

Gründungsverfahren (Formelle Schritte)

Eine Aktiengesellschaft nach polnischem Recht ist rechtlich sowie steuerrechtlich als Gesellschaft handlungsfähig, nachdem folgende Tätigkeiten vorgenommen wurden:

- Erstellung und Unterzeichnung der notariell beurkundeten Satzung durch die Gründer, Übernahme der Aktien;
- Abschluss eines Mietvertrages;
- Antragstellung an das Statistikamt auf Erteilung der REGON-Nummer;
- Eröffnung eines Bankkontos zur Erbringung von Bareinlagen auf das Grundkapital;
- Antragstellung auf Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister (KRS);
- Antragstellung an das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt auf Erlass einer NIP-Nummer sowie auf Eintragung der Gesellschaft als VAT-Zahler;
- Aktualisierung der Angaben beim Statistikamt (Erhalt einer auf die Aktiengesellschaft lautenden REGON-Nummer) und beim Finanzamt.

Erstellung und Unterzeichnung der Satzung durch die Gründer / Übernahme der Aktien

Die Satzung einer polnischen Aktiengesellschaft ist in der Form einer notariellen Urkunde anzufertigen. Die Personen, die die Satzung unterzeichnen, sind Gründer der Gesellschaft, welche die Satzung persönlich oder über ihren Bevollmächtigten unterzeichnen lassen können. Eine entsprechende Vollmacht ist ebenfalls in der Form einer notariellen Urkunde zu erteilen. Die Aktiengesellschaft in Gründung (*Spółka akcyjna w organizacji*) entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme aller Aktien (Mindestnennbetrag einer Aktie: 1 Groschen), falls die Satzung der Gesellschaft keine Mindest- oder Maximalhöhe des Grundkapitals bestimmt. Ist dies der Fall, entsteht die Gesellschaft mit dem Zeitpunkt, in dem durch die Aktionäre die entsprechende Anzahl von Aktien übernommen wurde. Deren gesamter Nominalwert muss mindestens PLN 100.000 (Mindesthöhe des Grundkapitals) betragen und der Vorstand muss vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Register eine Erklärung über die Höhe des übernommenen Grundkapitals in Form einer notariellen Urkunde abgeben. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Landesgerichtsregister tritt die Aktiengesellschaft in die Rechte und Pflichten der Aktiengesellschaft in Gründung ein. Eine Aktiengesellschaft kann von mehreren Personen oder auch einer Einzelperson gegründet werden. Die Errichtung einer Aktiengesellschaft ausschließlich durch eine Einmann-GmbH ist nicht zulässig.

Antragstellung auf Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister

Nachdem die Aktiengesellschaft in Gründung die REGON-Nummer erhalten hat, den Miet- bzw. einen anderen Vertrag über ein Lokal abgeschlossen hat und die Bareinlagen, die zur Deckung des entsprechenden Teils des Grundkapitals notwendig sind, auf das Konto der Gesellschaft in Gründung eingezahlt wurden, kann dieser Antrag beim Landesgerichtsregister gestellt werden. Die Eintragung wird daraufhin im „Monitor Sądowy i Gospodarczy“ veröffentlicht. Die Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister dauert derzeit ca. drei Wochen. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung erlangt die Gesellschaft die Rechtspersönlichkeit.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft erfordert neben den bereits dargestellten formellen Schritten die folgenden Tätigkeiten:

- die Leistung der Einlagen zur Deckung des Grundkapitals durch die Aktionäre;
- die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- Erstellung des Gründungsberichts und der Prüfung.

Leistung der Einlagen zur Deckung des Grundkapitals durch die Aktionäre

Das Grundkapital beträgt mindestens PLN 100.000 und muss während des Bestehens der Aktiengesellschaft erhalten bleiben. Die Einlagen zur Deckung des Grundkapitals können wie bei der GmbH durch Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden. Bareinlagen sind durch gleichmäßige Einzahlungen auf alle Aktien auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung vorzunehmen. Der Aktionär ist verpflichtet, die Einlagen auf die jeweiligen Aktien vollständig zu erbringen, wobei die Fristen zur Einzahlung durch die Satzung oder einen Beschluss der Hauptversammlung festgelegt werden.

Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Nach der Errichtung der Gesellschaft sind als Organe der Aktiengesellschaft der Vorstand sowie der Aufsichtsrat zu bestellen. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft (gerichtlich und außergerichtlich). Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands (mindestens eines) wird durch die Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt, wobei in den Vorstand sowohl Aktionäre als auch Nichtaktionäre berufen werden können. Das zuständige Gesellschaftsorgan für die Berufung der Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat als Kontrollorgan die Tätigkeiten der Aktiengesellschaft in sämtlichen Bereichen zu überwachen und setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die durch die Hauptversammlung be- und abberufen werden, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Erstellung des Gründungsberichts / Gründungsprüfung

Die Gründer der Gesellschaft haben einen schriftlichen Gründungsbericht zu erstellen, wenn z. B. Sacheinlagen zur Deckung des Grundkapitals vorgesehen sind oder von der Gesellschaft Vermögen erworben wird. Der Gründungsbericht wird im Folgenden durch von dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Registergericht benannten Gründungsprüfer auf die Richtigkeit des Gründungsvorgangs geprüft.

Firma der Aktiengesellschaft

Die Firma der Aktiengesellschaft kann frei gewählt werden. Zu beachten ist jedoch, dass in der Firma der Zusatz „spólka akcyjna“ (Aktiengesellschaft) enthalten sein muss. Im Rechtsverkehr kann auch die Abkürzung „S.A.“ (AG) benutzt werden.

Rechtsstellung des Aktionärs

Die Aktie verkörpert die Rechte und Pflichten des Aktionärs. Zur Hauptverpflichtung des Aktionärs gehört die fristgerechte Einzahlung des Aktiennennbetrages. Zu den körperschaftlichen Rechten der Aktionäre gehören die stimmberechtigte Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung und die Wählbarkeit in die Organe der Aktiengesellschaft. Das wichtigste Vermögensrecht ist das Recht auf Beteiligung am Jahresgewinn.

Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen als oberstem Organ der Aktiengesellschaft die grundlegenden Entscheidungen zu. Das Gesetz unterscheidet zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung. Ähnlich wie bei der GmbH ist auch bei der Aktiengesellschaft die ordentliche Hauptversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres abzuhalten.

Kosten der Gesellschaftsgründung

Die Kosten für die Gründung einer Aktiengesellschaft setzen sich wie bei der Gründung einer GmbH aus den Drittkosten (z. B. Notargebühr, anfallende Steuern) sowie aus dem Rechtsanwalts Honorar (abhängig von der jeweiligen Kanzlei) zusammen. Die oben erwähnten Drittkosten sind beispielhaft für eine Gesellschaftsgründung mit dem Mindestkapital in Höhe von PLN 100.000 zusammengestellt.

2.3. Gründung von Personengesellschaften

Offene Handelsgesellschaft

Die Offene Handelsgesellschaft (nachfolgend OHG) ist eine Personenhandelsgesellschaft, die unter eigener Firma ein Unternehmen betreibt und keine andere Handelsgesellschaft ist. Die OHG ist von der Gesellschaft des Zivilrechtes dadurch abzugrenzen, dass das Erbringen einer Einlage bei der OHG eine Hauptpflicht der Gesellschafter ist.

Eine OHG ist rechtlich sowie steuerrechtlich handlungsfähig, nachdem folgende Tätigkeiten vorgenommen wurden:

- Abschluss des Gesellschaftsvertrages;
- Abschluss eines Mietvertrages oder eines anderen Vertrages über das Gesellschaftslokal;
- Antragstellung an das Statistikamt auf Erteilung der REGON-Nummer;
- Eröffnung eines Bankkontos der Gesellschaft;
- Antragstellung an das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt auf Erlass einer NIP-Nummer (Steueridentifikationsnummer) sowie auf Eintragung der Gesellschaft als VAT-Zahler;
- Antragstellung auf Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister (KRS) sowie die Eintragung.

Der Gesellschaftsvertrag ist zu seiner Wirksamkeit in der Schriftform abzuschließen. Daher fallen bei der Gründung dieser Gesellschaft keine Notargebühren für eine Beurkundung des Gesellschaftsvertrages an. Nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages müssen die gleichen Handlungen wie bei der Gründung einer GmbH bzw. AG vorgenommen werden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, den Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister zu stellen. Auch diese Gesellschaft entsteht erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Landesgerichtsregister. Die Firma der OHG muss den oder die Nachnamen der Gesellschafter (aller oder einiger) enthalten sowie zusätzlich die Bezeichnung „spółka jawna“ (Offene Handelsgesellschaft). Im Rechtsverkehr kann die Abkürzung „sp.j.“ (OHG) verwendet werden. Die von natürlichen Personen/Unternehmern zu zahlende Einkommensteuer beträgt seit dem 1. Jänner 2004 wahlweise 19 % (linearer Steuersatz) oder 18 bzw. 32 % (Stufentarif).

Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Personenhandelsgesellschaft, welche die Führung eines Unternehmens unter eigener Firma zum Zweck hat. Sie besteht aus mindestens einem Gesellschafter, der den Gläubigern gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haftet (Komplementär) und aus mindestens einem Gesellschafter, dessen Haftung den Gläubigern gegenüber bis zum Kommanditbetrag beschränkt ist. Persönlich haftender Gesellschafter kann auch eine juristische Person sein, insbesondere eine GmbH. Die vorzunehmenden Tätigkeiten für die Herstellung der rechtlichen sowie steuerrechtlichen Handlungsfähigkeit entsprechen grundsätzlich den bereits im Rahmen der OHG dargestellten Tätigkeiten. Der Gesellschaftsvertrag ist in der Form einer notariellen Urkunde anzufertigen. Im Gesellschaftsvertrag sind Firma und Sitz der Gesellschaft, ihr Tätigkeitsgegenstand, die Dauer der Gesellschaft, falls diese nur für eine bestimmte Zeit gegründet wurde, die Festlegung der durch die einzelnen Gesellschafter eingebrachten Einlagen und deren Wert sowie der Kommanditbetrag des jeweiligen Kommanditisten anzugeben. Die Kommanditgesellschaft entsteht mit der Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister. Nimmt die Gesellschaft ihre Geschäfte bereits vor der Eintragung auf, handelt sie als Zivilgesellschaft. Die Firma der Kommanditgesellschaft muss den oder die Nachnamen der Komplementäre (aller oder einiger) enthalten sowie zusätzlich die Bezeichnung „spółka komandytowa“ (Kommanditgesellschaft). Im Rechtsverkehr kann die Abkürzung „sp.k.“ (KG) verwendet werden.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Diese Gesellschaft hat zum Zweck, ein Unternehmen unter eigener Firma zu führen, in der gegenüber den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zumindest ein Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt haftet und mindestens ein Gesellschafter Aktionär ist. Die Gesellschaft muss ein Mindestkapital in Höhe von derzeit PLN 50.000 haben. Die Satzung der Gesellschaft ist in der Form einer notariellen Urkunde anzufertigen. Die Gesellschaft entsteht zum Zeitpunkt der Eintragung in das Landesgerichtsregister. In dieser Gesellschaft haften die Aktionäre – im Unterschied zum Kommanditisten in der Kommanditgesellschaft – nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

2.4. Weitere Investitionsformen

Neben den bereits dargestellten Möglichkeiten der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften stehen dem Unternehmer zwei weitere, rechtlich unselbständige Investitionsformen zur Verfügung, die Niederlassung sowie die Handelsvertretung (Repräsentanz).

Überblick / Auswahl der jeweiligen Investitionsform

Die Gründung einer der oben dargestellten Kapital- oder Personengesellschaften bedeutet Verwaltungsaufwand, der insbesondere dann anzuraten ist, wenn die Einstellung einer Vielzahl von Mitarbeitern und eine ausgebaute Organisationsstruktur angestrebt wird oder eine Zweckgesellschaft zum Kauf von Immobilien gegründet werden soll. Nicht zu übersehen ist das Argument der Haftungsbeschränkung auf Polen. Die (rechtlich unselbständige) Niederlassung eines Unternehmens in Polen hat viele der Pflichten wie eine Kapitalgesellschaft, beispielsweise Bilanzierungspflicht, erfordert jedoch nicht die Einbringung von Stammkapital bzw. einer Gesellschaftseinlage. Eine Niederlassung ist mit dem Unternehmer identisch. Aufgrund der Personenidentität ist jedoch eine Haftungsbeschränkung auf Polen ausgeschlossen. Die (rechtlich unselbständige) Handelsvertretung bzw. Repräsentanz kann der österreichische Unternehmer lediglich zu Vermarktungszwecken gründen. Deshalb ist die Errichtung einer Handelsvertretung zu empfehlen, wenn der Unternehmer zunächst Kontakte mit polnischen Partnern knüpfen möchte, um den beabsichtigten Markteintritt mit einer später zu gründenden Tochtergesellschaft vorzubereiten.

2.5. Einzelunternehmer

Eine natürliche Person kann eine Wirtschaftstätigkeit gewerbsmäßig im eigenen Namen aufnehmen und ausüben (Einzelunternehmer). Voraussetzung ist die Eintragung in die Evidenz der wirtschaftlichen Tätigkeit. Dieses Register wird durch die für den Wohnsitz des Unternehmers zuständige Gemeinde geführt. Die Anmeldung zur Evidenz unterliegt einer Gebühr in Höhe von PLN 100 und kann entweder unmittelbar beim zuständigen Amt oder per Internet erfolgen. Die Gemeinde hat dem Unternehmer die Bestätigung der Eintragung innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung auszuhändigen. Nach der Eintragung in die Evidenz der wirtschaftlichen Tätigkeit ist der Einzelunternehmer verpflichtet, die REGON- sowie die NIP-Nummer zu beantragen. Dies kann er entweder persönlich vornehmen oder er kann von der neu eingeführten Lösung Gebrauch machen: Es ist möglich, gleichzeitig mit der Anmeldung zur Eintragung in die Evidenz auch den Antrag auf Erteilung der REGON- und der NIP-Nummer zu stellen. In diesem Fall übergibt die Gemeinde innerhalb von drei Tagen ab dem Zeitpunkt der Eintragung die entsprechenden Unterlagen an das zuständige Statistik- (REGON-Nummer) und an das Finanzamt (NIP-Nummer).

3. Bilanzierung

Das Rechnungslegungsgesetz findet Anwendung auf:

- Kapitalgesellschaften,
- Einzelunternehmer, Gesellschaften des Zivilrechts, Offene Handelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, wenn diese Subjekte Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr in der Höhe des Gegenwertes von mindestens EUR 1.200.000 netto in polnischen Zloty hatten,
- Organisationseinheiten, die auf der Grundlage des Bankrechts, des Wertpapierrechts, der Vorschriften über Investitionsfonds, über die Versicherungstätigkeit sowie der Bestimmungen über die Organisation und das Funktionieren von Rentenfonds handeln.

Die Rechnungslegung umfasst:

- die angewandten Grundsätze der Rechnungslegung,
- das Führen der Handelsbücher auf der Grundlage von Buchhaltungsbelegen,
- die regelmäßige Feststellung oder Prüfung des Ist-Standes der Aktiva und Passiva durch eine entsprechende Inventur,
- die Bewertung der Aktiva und Passiva sowie die Feststellung des Ergebnisses.

Das Rechnungslegungsgesetz sieht vor, sowohl die Handelsbücher als auch die Finanzberichte in polnischer Sprache zu führen bzw. aufzustellen. Die Handelsbücher sind grundsätzlich am Sitz des Unternehmens zu führen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit der Führung der Handelsbücher außerhalb des Sitzes, unter der Voraussetzung, dass das zuständige Finanzamt innerhalb von 15 Tagen ab der Herausgabe eine entsprechende Information erhält.

3.1. Jahresabschluss

Nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes unterliegen der Prüfung: – Banken und Versicherungen; – Aktiengesellschaften; – sonstige Unternehmen, die im vorangegangenen Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss erstellt wurde, mindestens zwei der folgenden Merkmale erfüllt haben:

- jahresdurchschnittliche Beschäftigung, umgerechnet auf in Vollzeit beschäftigte Personen, von mindestens 50 Arbeitnehmern,
- Aktivsumme der Bilanz am Ende des Geschäftsjahres in der Höhe des Gegenwertes in polnischen Zloty von mindestens EUR 2.500.000,
- Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und Produkten sowie aus Finanzoperationen für das Geschäftsjahr in der Höhe des Gegenwertes in polnischen Zloty von mindestens EUR 5.000.000.

Der Jahresabschluss ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erstellen, von allen Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft zu unterschreiben und innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahrs der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

4. Steuern, Abgaben und Recht

4.1. Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz hat zum einen Bedeutung für den Einzelunternehmer, der seine Geschäftstätigkeit als natürliche Person betreibt. Zum anderen betrifft das Gesetz auch die Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, da im Bereich der Einkommensteuer lediglich das Einkommen der Gesellschafter Gegenstand der Besteuerung ist. Weiters regelt das Einkommensteuergesetz die Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen.

Gegenstand der Besteuerung ist der im Verlauf des Steuerjahres erlangte Überschuss der Summe aller Einkünfte aus den jeweiligen Einkunftsarten über die Betriebsausgaben (Werbungskosten). Als Betriebsausgaben versteht das Einkommensteuergesetz alle Kosten, die zum Zweck der Erzielung der jeweiligen Einnahmen aufgewendet wurden. Grundsätzlich können Werbungskosten, die durch ein Arbeitsverhältnis veranlasst sind, monatlich in der Höhe von PLN 111,25 sowie im Jahr in der Höhe von PLN 1.335 geltend gemacht werden. Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen der beschränkten und der unbeschränkten Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Polen haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht bezieht sich auf das gesamte Einkommen der jeweiligen natürlichen Person, unabhängig davon, wo sich der Ort der Erwerbsquellen befindet (Welteinkommensprinzip). Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen hingegen die natürlichen Personen, die keinen Wohnsitz auf dem Territorium der Republik Polen haben. Dieser Personenkreis ist nur mit den in Polen, z. B. aufgrund eines Arbeitsvertrages, erzielten Einkünften steuerpflichtig.

Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen die folgenden Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen oder Heimarbeit (nichtselbstständige Tätigkeit),
- Einkünfte aus einer persönlich ausgeübten Tätigkeit (z. B. Tätigkeiten im Rahmen der freien Berufe),
- Einkünfte aus einer nichtlandwirtschaftlichen Wirtschaftstätigkeit (gewerbliche Tätigkeiten: Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, Wechselkursunterschiede),
- Einkünfte aus den Spezialbereichen der landwirtschaftlichen Produktion,
- Einkünfte aus Vermietung, Untervermietung, Verpachtung, Unterverpachtung sowie aus Verträgen mit ähnlichem Charakter, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter, die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermögensrechten,
- Einkünfte aus der entgeltlichen Veräußerung von Immobilien oder Immobilienteilen, des Erbnießbrauchsrecht, des genossenschaftlichen Eigentumsrechtes auf Wohnraum,
- Einkünfte aus sonstigen Quellen.

Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis sind alle Geldzahlungen sowie der Geldwert der Sachleistungen und deren Äquivalente, wobei es auf die Finanzierungsquelle nicht ankommt. Das betrifft u. a. das Grundgehalt, die Vergütung für geleistete Überstunden, Prämienzahlungen sowie Zahlungen für vom Arbeitnehmer nicht genutzte Urlaubstage.

Erhebung

Natürliche und juristische Personen sowie Organisationseinheiten, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, sind verpflichtet, im Rahmen des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens von den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu berechnen und bis zum 20. des Folgemonats an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Jahresteuerverklärung ist bis zum 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Die genannten Fristen sind auch durch Unternehmer zu beachten, die als natürliche Personen eine nichtlandwirtschaftliche Wirtschaftstätigkeit ausüben. Bei der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die Einkünfte des Unternehmers als natürliche Person im Rahmen der Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen zu versteuern.

Zum einen sieht das Einkommensteuergesetz vor, die Einkommensteuer nach folgender Maßgabe zu erheben (vereinfachte Darstellung – Stufentarife):

Berechnungsgrundlage der Steuer in PLN	Steuertarif	
von	bis	
0	85.528	18 % der Bemessungsgrundlage minus 556,02
über 85.528	14.839,02 + 32 % des Betrages über 85.528	
steuerfreier Betrag – 2.926		

Zum anderen kann der Unternehmer als natürliche Person, der eine außerlandwirtschaftliche Wirtschaftstätigkeit führt, die Besteuerung in der Höhe von 19 % der Bemessungsgrundlage wählen (linearer Steuersatz). Eine entsprechende Erklärung über die Anwendung des Veranlagungsverfahrens in der Höhe von 19 % hat der Steuerpflichtige bis zum 20. Januar des jeweiligen Steuerjahres dem zuständigen Finanzamt zu übergeben. Nimmt der Unternehmer seine Wirtschaftstätigkeit im Verlauf des Steuerjahres auf, ist diese Erklärung grundsätzlich bis zum Tag vor der Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit, spätestens jedoch am Tag der Erzielung der ersten Einnahme, beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

4.2. Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz enthält die Grundsätze der Besteuerung von juristischen Personen sowie von Kapitalgesellschaften in Gründung und beträgt 19 %.

Gegenstand der Besteuerung ist der im Verlauf des Steuerjahres erlangte Überschuss der Summe aller Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Der Körperschaftsteuer unterliegen die folgenden Betriebseinnahmen:

- erhaltene Geldbeträge, Geldwerte, darunter auch Wechselkursunterschiede,
- der Wert erhaltener unentgeltlicher Leistungen sowie Sachleistungen,
- der Wert abgeschriebener oder verjährter Verbindlichkeiten,
- der Wert von bezahlten Forderungen, die vorher als uneinbringlich abgeschlossen oder dem Schuldner erlassen wurden und den Betriebsausgaben hinzugerechnet wurden.

Als Betriebsausgaben versteht das Körperschaftsteuergesetz alle Kosten, die zum Zweck der Erzielung der Betriebseinnahmen aufgewendet wurden. Als Betriebsausgaben werden aber z. B. die folgenden Aufwendungen nicht anerkannt:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken
- Abschreibungen aufgrund der Abnutzung von Personenkraftwagen, bei denen der Anschaffungswert den Gegenwert von EUR 20.000 in polnischen Zloty übersteigt,
- als verjährt abgeschriebene Forderungen,
- Aufwendungen für die Repräsentation

Wie das Einkommensteuergesetz unterscheidet auch das Körperschaftsteuergesetz zwischen der beschränkten und der unbeschränkten Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind danach alle Unternehmen, die ihren Sitz in Polen haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht bezieht sich auf das gesamte Einkommen des jeweiligen Unternehmens, unabhängig davon, wo sich der Ort der Erwerbsquellen befindet (Welteinkommensprinzip). Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen hingegen die Unternehmen, die keinen Sitz auf dem Territorium der Republik Polen haben und deshalb nur mit den in Polen erzielten Einkünften steuerpflichtig sind. Das Körperschaftsteuergesetz definiert das Geschäftsjahr in der folgenden Weise: als Kalenderjahr (Grundsatz) oder als einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wenn eine juristische Person ihre Geschäftstätigkeiten erstmals aufnimmt, dauert das Geschäftsjahr vom Tag des Beginns der Geschäftstätigkeit bis zum letzten Tag des im Gesellschaftsvertrag gewählten Geschäftsjahres, jedoch nicht länger als zwölf aufeinander folgende Monate.

Doppelbesteuerungsabkommen Polen – Österreich

Bei Unternehmen, die in Polen und Österreich tätig sind, sind die Vorschriften über die Unternehmensgewinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Polen und Österreich zu beachten. Danach können die Gewinne eines Unternehmens mit Sitz in Österreich grundsätzlich nur in Österreich besteuert werden, es sei denn, dieses Unternehmen übt seine Tätigkeit in Polen im Rahmen einer in Polen gelegenen Betriebsstätte aus. Ist dies der Fall, können die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind, in Polen besteuert werden.

Einnahmen/Ausgaben und Erhebung

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, monatliche Vorauszahlungen auf die Jahressteuerschuld bis zum 20. Tag des Folgemonats an das Finanzamt zu entrichten. Die Jahressteuererklärung für die Körperschaftsteuer ist bis zum 30. März des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Für den Monat Dezember ist keine Vorauszahlung vorzunehmen. Die entsprechende Veranlagung findet erst im Rahmen der Ermittlung des Jahressteuerergebnisses statt. Deshalb ist bereits im Monat November die Vorauszahlung für den Monat Dezember zu entrichten. Der Abschreibung unterliegen grundsätzlich die im Eigentum oder Miteigentum des Steuerpflichtigen stehenden (erworbenen oder selbst hergestellten) sowie am Tag der ersten Benutzung vollständig nutzbaren

- Baulichkeiten und Gebäude,
- Maschinen, Anlagen sowie Transportmittel,
- anderen Gegenstände mit einem voraussichtlichen Nutzungszeitraum von über einem Jahr, wenn diese Gegenstände mit der durch den Steuerpflichtigen ausgeübten Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang stehen,

sowie darüber hinaus wirtschaftlich nutzbare

- Urheberrechte,
- Rechte im Zusammenhang mit gemachten Erfindungen, erlangten Patenten und Warenzeichen.

Sonderwirtschaftszonen

In Polen bestehen 14 Sonderwirtschaftszonen, in denen ausländische Investoren nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung bestimmte Vergünstigungen in Anspruch nehmen können. Die Einnahmen, die durch die Tätigkeit in einer der Sonderwirtschaftszonen erzielt werden, sind von der Einkommen- bzw. von der Körperschaftsteuer befreit.

4.3. Mehrwertsteuer

Aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen unterliegen der Besteuerung:

- die entgeltliche Lieferung von Waren sowie die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Polen;
- der Export sowie der Import von Waren;
- der innergemeinschaftliche Warenerwerb gegen eine Vergütung innerhalb von Polen und
- die innergemeinschaftliche Warenlieferung.

Besteuerungssubjekt

Als Steuerpflichtige gelten juristische Personen, Organisationseinheiten, die keine Rechtsfähigkeit besitzen sowie natürliche Personen, die u. a.

- selbständig eine Wirtschaftstätigkeit ausüben,
- zur Entrichtung von Zollabgaben verpflichtet sind,
- einen Warenerwerb innerhalb der Europäischen Union vornehmen,
- Empfänger von Dienstleistungen sind, die durch Steuerpflichtige mit Sitz, Wohn- oder Aufenthaltsort außerhalb von Polen erbracht werden.

Besteuerungsort

Die Besteuerung von Waren beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb findet auf dem Gebiet des Staates statt, auf dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Versendung oder ihres Transports befinden. Als Ort der Besteuerung von Dienstleistungen gilt grundsätzlich das Land, in dem sich der Sitz desjenigen befindet, der die Dienstleistung erbringt.

Der Ort der Besteuerung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken ist der Ort, an dem sich das Grundstück befindet. Zu dieser Art von Dienstleistungen gehören u. a. die durch Vermögenssachverständige und Immobilienvermittler erbrachten Dienstleistungen sowie die Dienstleistungen, welche die Vorbereitung und die Koordinierung der Bauarbeiten beinhaltet.

Besteuerungsgrundlage und Steuersätze

Die Grundlage für die Besteuerung mit der Mehrwertsteuer ist grundsätzlich die Höhe des Umsatzes, verringert um den Betrag der zu zahlenden Steuer. Wenn Vorschüsse oder Raten erhoben wurden, gilt als zu versteuernder Umsatz die Höhe der erhobenen Vorschüsse oder Raten, verringert um den entsprechenden zu entrichtenden Steuerbetrag. Das Gesetz über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen enthält einen Normalsteuersatz in der Höhe von 22 % sowie ermäßigte Steuersätze in der Höhe von 3 %, 7 % bzw. 0 % für den Export und innergemeinschaftliche Warenlieferungen. Die Steuerpflichtigen haben das Recht, den Vorsteuerbetrag vom eigentlichen Steuerbetrag abzuziehen.

Wenn der Betrag der Vorsteuer, der im jeweiligen Abrechnungszeitraum durch den Unternehmer an das Finanzamt entrichtet wurde, höher ist als der Betrag der durch den Unternehmer geschuldeten Steuer, hat der Steuerpflichtige das Recht auf Erstattung dieses Überschusses.

4.4. Weitere Steuerarten

Der Unternehmer kommt über die bereits dargestellten Steuern hinaus mit den folgenden Steuerarten in Berührung: Grundsteuer, Steuer für zivilrechtliche Handlungen, Akzisesteuer. Der Besteuerung mit der Grundsteuer unterliegen Liegenschaften sowie Gebäude und Teile von Gebäuden. Steuerpflichtige der Grundsteuer sind natürliche oder juristische Personen bzw. Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Grundlage für die Besteuerung bildet bei Liegenschaften die Grundstücksfläche sowie bei Gebäuden die Nutzfläche. Die Steuer für zivilrechtliche Handlungen ist bei der Vornahme einiger Rechtsgeschäften, die keiner Umsatzsteuer unterliegen, an das Finanzamt abzuführen, beispielsweise Kaufverträge (unter bestimmten Voraussetzungen), Darlehensverträge oder Anteilskaufverträge. Die Akzisesteuer wird auf bestimmte Verbrauchsgüter erhoben, beispielsweise Alkohol oder Zigaretten, aber auch auf Benzin oder elektrische Energie.

5. Privatisierung

Grunderwerb für Ausländer

Der Grundstückserwerb durch ausländische natürliche und juristische Personen setzt nach dem Gesetz über den Erwerb von Immobilien grundsätzlich eine Genehmigung voraus. Seit dem EU-Beitritt Polens ist die Genehmigung für EU-Bürger grundsätzlich weggefallen, es gibt aber Übergangsfristen (mit Ausnahmen) für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen (bis 1. 5. 2016) und für Zweitwohnsitze (bis 1. 5. 2009).

Privatisierung

Die Regierung von Premier Donald Tusk hat im 1. Halbjahr 2008 eine Privatisierungsoffensive gestartet, nach der sich der Staat bis 2012 aus 740 Unternehmen, darunter namhafte Unternehmen wie die Bank BGZ, die Airline LOT, die Bahngesellschaft PKP Intercity, alle vier Stromversorger des Landes usw., zurückziehen will. Die Erlöse daraus sollen das Pensionssystem stützen, die Staatsverschuldung senken und diverse Bildungsprogramme finanzieren. Die Unternehmen sollen zum Teil über die Warschauer Börse privatisiert, zum Teil direkt verkauft werden.

6. Schiedsgericht für Streitfälle

Aufgrund der langen Verfahrensdauer bei polnischen Gerichten kann es vorteilhaft sein, für den Fall von Streitigkeiten eine Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag aufzunehmen.

Eine Alternative zur Rechtsdurchsetzung vor staatlichen Gerichten in Österreich oder Polen bietet die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Polen hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden.

Die Internationale Handelskammer ist eine weltweit vertretene Organisation und hat ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Auch in Polen steht in- und ausländischen Vertragsparteien ein modernes Schiedsverfahrensrecht zur Verfügung, das auf weitgehender Verfahrensautonomie der Parteien, Vertraulichkeit, grundsätzlicher Eininstanzlichkeit sowie Vollstreckungsmöglichkeit ausländischer Schiedssprüche beruht. Das älteste und in grenzüberschreitenden Sachverhalten erfahrenste Schiedsgericht ist jenes der Polnischen Wirtschaftskammer KIG in Warschau. Die Verfahrensdauer liegt nach Angaben des Schiedsgerichts zwischen sechs und neun Monaten.

Hinweis:

Durch die EU-Verordnung Nr. 44/2001 können, seit dem EU-Beitritt von Polen, österreichische Unternehmen ihre durch österreichische Gerichte rechtskräftig zugesprochenen Forderungen in der gesamten EU (ausgenommen Dänemark), also auch in Polen eintreiben. Gleiches gilt für Forderungen von Unternehmen aus Polen in der EU (ausgenommen Dänemark). Für die Anerkennung ist beim zuständigen Gericht am Wohnort des Schuldners eine Vollstreckbarkeitserklärung zu beantragen. Eine Vollstreckung von österreichischen Gerichtsurteilen ist daneben auch mit einem europäischen Vollstreckungstitel gemäß EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen möglich. Der europäische Vollstreckungstitel ist im Ursprungsland beim Hauptgericht zu beantragen, muss im EU-Staat des Schuldners (z. B. Polen) nicht mehr anerkannt werden und kann direkt an das zuständige Vollstreckungsorgan (z. B. Gerichtsvollzieher) gesandt werden.

7. Förderungen

EU-Kohäsionspolitik 2007–2013

Ausgangssituation/ Status Quo

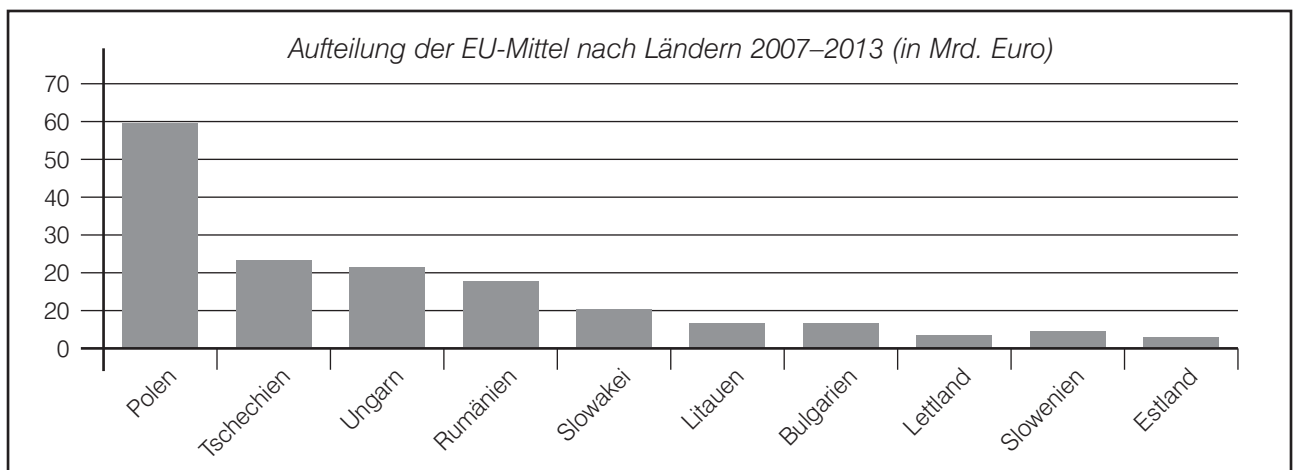
Die verschiedenen Regionen Europas, vornehmlich Zentral- und Südosteuropa, weisen große Unterschiede in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf.

Die EU hat sich drei politische Ziele gesetzt, um einen Ausgleich innerhalb dieser Regionen zu schaffen:

Ziel	Prioritäten
Konvergenz	Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (früher Ziel 1)
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Förderung von Innovation, nachhaltiger Entwicklung, Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
Europäische Territoriale Zusammenarbeit	Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit (bisher INTERREG)

Quelle: EnterpriseEuropeNetwork

Für die Umsetzung dieser politischen Ziele stellt die Europäische Union Strukturfondsmittel (EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF: Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds) in Höhe von EUR 347,4 Mrd. zur Verfügung. Bei diesen EU-Fördermitteln handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.



Aufbau der Förderprogramme / Vom EU-Ziel zum nationalen Förderprogramm

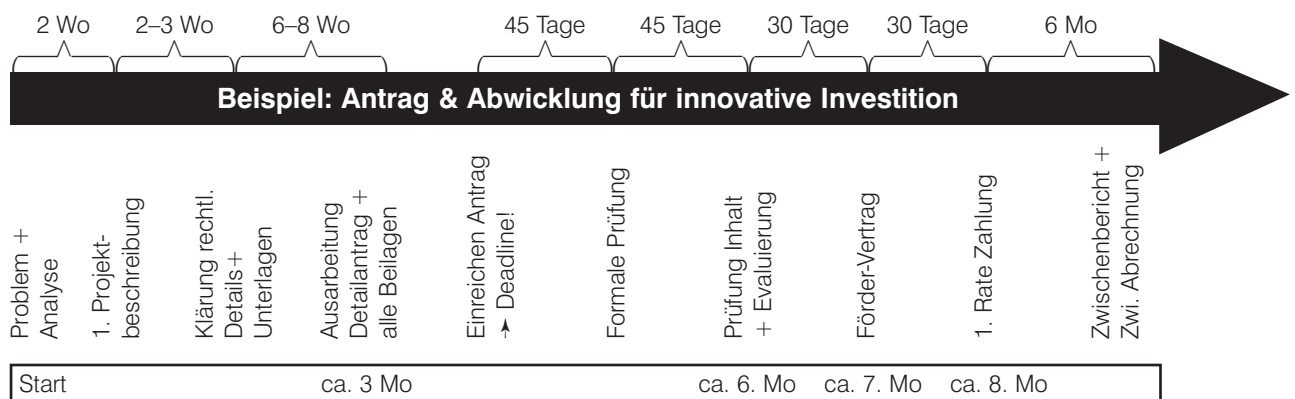
Aus den oben genannten EU-Zielen definieren die einzelnen EU Mitgliedsstaaten ihre nationalen und regionalen Prioritäten, aus denen sich die einzelnen Operationalen Förderprogramme (OPs) ableiten. Die Operationalen Programme werden nach Regionen und nach Themen strukturiert. Innerhalb dieser Programme sind Förderschwerpunkte („Priority Axis“) festgelegt, für die von Brüssel genehmigte Richtlinien gelten. Als Schwerpunkte für die einzelnen Länder gelten folgende Themen: Innovation, Forschung & Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Umweltschutz, Ausbildung, KMU, Transport und Regionalförderungen.

Für die Vergabe der Förderungen sind eigene nationale Förderstellen (Ministerien und Investitionsagenturen) zuständig. Während in Österreich Förderungen in Rahmenprogrammen laufend beantragt werden können, werden die Förderungen in Osteuropa im Rahmen von „Calls“ (Ausschreibungen) vergeben. Für jeden der oben genannten Förderschwerpunkte gibt es ein- bis zweimal im Jahr Ausschreibungen, die für ein bis drei Monate geöffnet sind. Die wesentlichen Bewertungskriterien für Unternehmensförderungen sind Firmengröße, Standort und Inhalt des Förderprojektes.

Wie kommt Ihr Unternehmen zu Förderungen?

Während die Ausschreibungen geöffnet sind, können klar definierte Projekte eingereicht werden. Akzeptiert werden nur vollständige Anträge (Projektbeschreibung, Genehmigungen, Planungsrechnung, ...) in der jeweiligen Landessprache. Die eingereichten Projekte werden dann von Evaluatoren anhand eines Punktesystems gemäß den im Programm vorgeschriebenen/festgelegten Richtlinien bewertet. Alle Projekte innerhalb eines Calls unterliegen einem Wettbewerb. Nur jene mit der höchsten Punktezahl kommen in die engere Auswahl für Förderzusagen.

Zeitraumen für ein Förderprojekt:



Vom Antrag bis zur möglichen Auszahlung der Fördermittel ist es ein komplexer und zeitintensiver Prozess. Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Stellen und deren Zielvorgaben ist gefordert.

Nationale Förderungen

Zusätzlich zu den EU Strukturmitteln können Unternehmen auch Förderungen aus nationalen Mitteln beantragen. Für die Förderfähigkeit des Investitionsprojektes ist die wirtschaftliche Bedeutung für das Land oder die Region sehr wichtig. Bewertungskriterien sind dabei Mindestinvestitionsvolumen und die Anzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen sowie deren Mindestbehaltefrist.

Folgende Investitionsanreize sind möglich:

- Steuermäßigungen, -stundungen und -erlässe
- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften
- Beteiligungen
- Begünstigter Grundstückserwerb

Diese unterliegen allerdings den jeweiligen nationalen Vorschriften (Sonderwirtschaftszonen, Investitionszertifikate, ...) und müssen bei regionalen Förderstellen beantragt werden.

Achtung!

- Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes gestellt werden.
- Die Förderrichtlinien müssen sich in der Projektbeschreibung widerspiegeln.
- Richtlinien können sich während der Ausschreibung im Detail ändern und müssen daher immer aktuell verfolgt werden.
- Investitionspläne dürfen nie von Förderungen abhängig gemacht werden – das Projekt muss sich auch ohne Förderungen rechnen.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderungen.

Für nähere Informationen siehe <http://www.ri.co.at/index.php?id=307> oder kontaktieren Sie unsere Förderexpertin:

Aleksandra Rutkowska
Raiffeisen Bank Polska S.A.
Ul. Piekna 20
PL-00-549 Warsaw
Tel.: +48 22 585 2825
E-mail: aleksandra.rutkowska@rcb-warsaw.raiffeisen.at

8. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

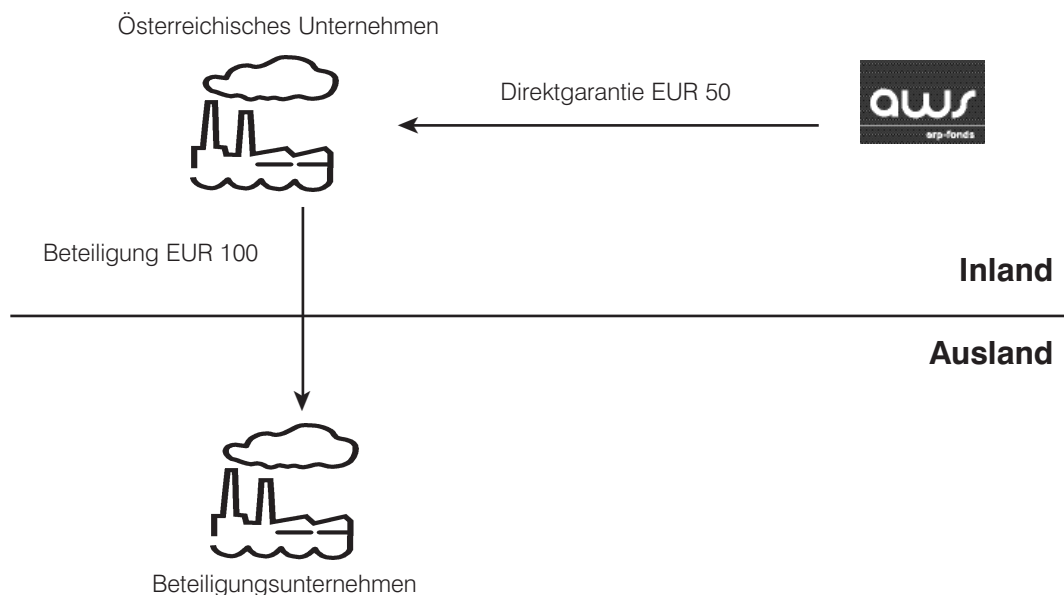
Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit oder ohne Risk-Sharing.

www.awsg.at

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Teilnehmungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

Direktgarantie zur Abdeckung des Projektrisikos:



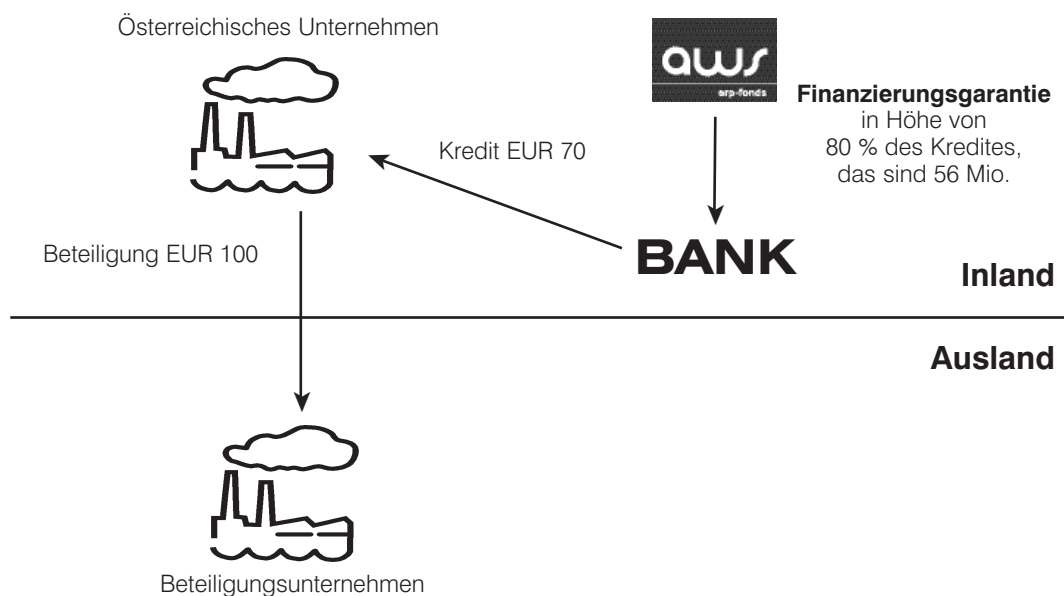
Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktconformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

Finanzierungsgarantie zur Abdeckung des Kreditrisikos:



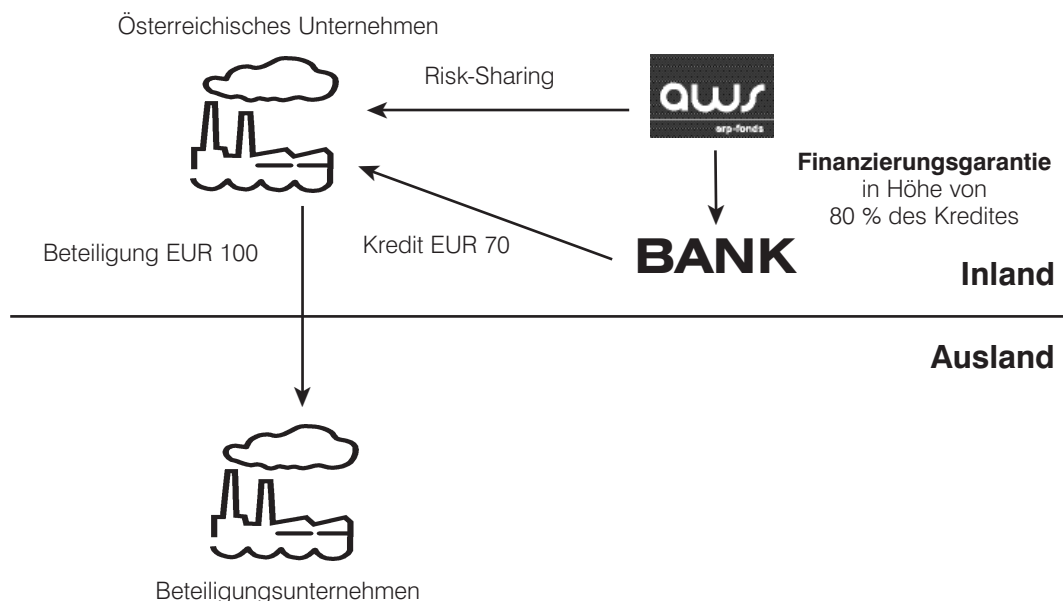
Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMU ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages, bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojektes im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing).

Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk-Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. mittels stark überhöhter Verrechnungspreise).

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing zur Abdeckung des Kreditrisikos und zur Abdeckung des Projektrisikos:



Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk-Sharing (gilt für KMU). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und Auslandsinvestitionen sind ein gutes Risikomanagement sowie attraktive Finanzierungen für Unternehmen unerlässlich. Die OeKB bietet mit den Exportgarantien des Bundes, Wechselbürgschaften und Refinanzierungsmöglichkeiten über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Ausstellung und Abwicklung von Exportgarantien fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich. Exportgarantien schützen Ihr Unternehmen vor Produktions- und Zahlungsausfallrisiken (aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen im Abnehmerland) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichert die Exportgarantie gegen politische Risiken ab. Das vielfältige Angebot an Absicherungsmöglichkeiten steht allen Klein-, Mittel- und Großunternehmen, zur Verfügung. Wenn durch das Exportgeschäft bzw. die Auslandsinvestition ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz (z. B.: Export von Waren/Dienstleistungen vorwiegend österreichischen Ursprungs, Dividendenrückflüsse, Zins- und Kapitalrückflüsse, Arbeitsplatzschaffung in Österreich, know-how-Transfer etc.) erbracht wird, ist ein wesentliches Kriterium für eine Haftungsübernahme durch die OeKB erfüllt. Weitere Informationen zur Absicherung mit Exporthaftungen des Bundes finden Sie auch direkt auf der OeKB-Homepage (www.oekb.at).

Neben den Absicherungsmöglichkeiten kann bei der OeKB auch eine Refinanzierung – über Ihre Hausbank – der Exporte und Auslandsinvestitionen in Anspruch genommen werden. Wesentliche Voraussetzungen dazu sind:

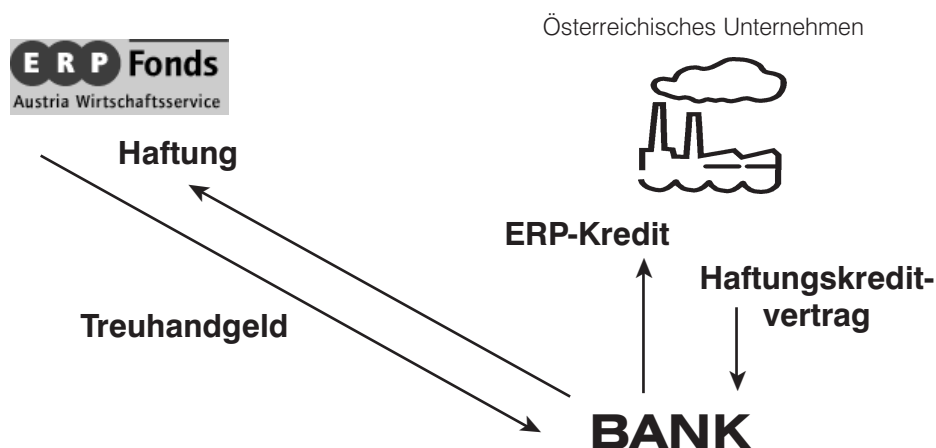
- die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich in Form einer Garantie oder einer Wechselbürgschaft oder
- das Vorliegen einer Haftung eines Kreditversicherers oder
- das Vorliegen einer Garantie der aws oder
- eine Haftung einer internationalen Organisation sowie
- eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die „aws“ (Austria Wirtschaftsservice) angebunden. Das Fondsvermögen stammt aus Kapitalzuwendungen des Marshall-Planes der USA: Der Marshall-Plan (European Recovery Program, kurz ERP) hatte den Wiederaufstieg der Wirtschaft Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zum Ziel. Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland:

- Zielgruppe: Österreichische KMU, Großunternehmen im Rahmen der De Minimis-Grenze (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, die die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine



- Konditionen:
 - max. Betrag EUR 7,5 Mio.
 - Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre, Verzinsung 1,75 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 4 Jahre, Verzinsung 2,25 % p.a. fix
 - Bei einigen Programmen werden auch längere tilgungsfreie Jahre und Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
 - Zinsen und Tilgungen antizipativ
 - Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredites
 - Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.
- Förderungsfähige Projekte:
 - Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
 - Produktions-Joint-Ventures
 - Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)
- Förderungsfähige Kosten:
 - Beteiligungseinlagen
 - Gesellschafterdarlehen
 - Kaufpreis einer Beteiligung
 - direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW-Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint-Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage:

Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

Für Fragen stehen Ihnen gerne unsere Raiffeisen-Spezialisten (siehe letzte Seite, Punkt 11) zur Verfügung.

9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Bank Polska S.A.

8.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓	✓	✓	✓
Überziehungslinien	✓	✓	✓	✓

Cash Management lokale Produkte & Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW*
- Auslandszahlungen LW*
- Auslandszahlungen FW*
- Inländischer Lastschriftverkehr*
- Mass Payment
- Mass Collect
- Massen-Lastschrift
- Schecks*
- Scheckinkasso (Bankenschecks)*
- Barzahlungen / Behebungen LCY*
- Barzahlungen / Behebungen FCY*
- An- und Verkauf von Valuten
- Bankkarten
- Bulk Payments
- Electronic postal transfers

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

Electronic Banking

- Internet Banking
- Lokales Electronic Banking
- MultiCash
- SMS Banking (senden)
- SWIFT MT 940 (senden)
- SWIFT MT 101 (empfangen)
- EDIFACT (PAYMUL)

Liquiditätsmanagement

- Überziehungslinien
- Cash Pooling Zero Balancing (innerhalb einer jur. Person, in Ausnahmefällen div. jur. Personen möglich)
- Cash Pooling Zinskompensation
- Cross border Cash Pooling
- Net Balance
- Losungsabfuhr
- Cash Supply
- Cash Convoys

Cash Management Konzern-Produkte & Dienstleistungen

- Cash Management International (CMI)
- International Account Reporting
- International Disbursement Service
- Intra Group Payments (IGP)
- UniCash Mitglied (receive)
- Cash Payments
- Low Value Payments
- CMI@WEB

8.2. Rechtliche & devisenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- Keine Einschränkungen. Deviseninländer und Devisenausländer können sowohl Fremdwährungs- als auch PLN-Konten eröffnen.

Inlandszahlungen

- Lokale Währung: Im Hinblick auf Inlandszahlungen gibt es zwischen ausländischen und inländischen Kontoinhabern keinen Unterschied. Zahlungen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern unterliegen nicht mehr der Fremdwährungskontrolle.

Auslandszahlungen

- Auslandsüberweisungen sind nicht mehr obligatorisch der Devisenkontrolle unterzogen. Die Bank ist nur dann verpflichtet, statistische Daten an die Nationalbank weiterzuleiten, wenn der Betrag EUR 12.500 übersteigt.
- Fremdwährungszahlungen zwischen zwei Deviseninländern sind in Polen nicht erlaubt, außer es wurde eine Genehmigung der Nationalbank erteilt oder beide Beteiligte sind natürliche Personen, die keine geschäftliche Zahlung ausführen wollen. Fremdwährungszahlungen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern sind möglich und werden wie andere ausländische Zahlungen behandelt.

Barzahlungen / Behebungen

- LW: Es gibt keine Betragsgrenze. Ist die Bareinlage größer als EUR 10.000 besteht Identifikationspflicht und die Transaktionsdaten werden registriert.
- FW: Ist die Bareinlage größer als EUR 15.000 besteht Identifikationspflicht und die Transaktionsdaten werden registriert.
- Große Bareinlagen oder -behebungen sollten der Bank im Voraus avisiert werden:
 - mehr als PLN 20.000 24 Stunden im Voraus
 - mehr als PLN 50.000 48 Stunden im Voraus

Für österreichische Unternehmen besteht die Möglichkeit, für offene Forderungen/Verbindlichkeiten in PLN ab Beträgen von EUR 100.000 Gegenwert Kassa- bzw. Devisentermingeschäfte (mit Laufzeiten bis 12 Monate) bei Ihren Raiffeisenbanken abzuschließen.

8.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung: Der Großteil der Inlandszahlungen wird über KIR – das nationale Clearingzentrum (NCH) – bzw. über das elektronische Clearingsystem ELIXIR (elektronischer Datenaustausch) abgewickelt. Die Banken führen Konten bei der Polnischen Nationalbank. Auf Basis der Informationen des NCH werden die Nettopositionen dreimal täglich (ELIXIR) saldiert.
Es können große Zahlungen zwischen Firmenkunden durch das lokale RTGS (Real Time Gross Settlement) System namens SORBNET ausgeglichen werden. Seit Jänner 2003 ist die Anwendung dieses Systems bei Beträgen über PLN 1.000.000 verpflichtend.
- Art: Batch – ELIXIR
RTGS – SORBNET
- Abwicklung: bis PLN 1.000.000 über ELIXIR, SORBNET – keine Einschränkungen
- Abwicklungsvorgang:

Bank des Auftraggebers	0–1	Tag
Clearingzentrum	0	Tag
Bank des Begünstigten	0–1	Tag

Clearing-Mitgliedschaft der Bank

KIR (National Clearing House)

SORBNET (RTGS-System der Zentralbank)

10. Raiffeisen Bank Polska S.A.

Bilanzsumme in Millionen EUR	7.108
Geschäftsstellen	123
Mitarbeiter	3.271
Stand per 31.12.2008	

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen International	100 %

In Polen ist die Raiffeisen International seit der Gründung der Raiffeisen Bank Polska S.A. im Jahr 1991 vertreten. Ende 2008 betreute sie mehr als 290.000 Kunden, wies eine Bilanzsumme von EUR 7,1 Milliarden auf und beschäftigte knapp 3.300 Mitarbeiter. Als Universalbank betreut die Raiffeisen Bank Polska Firmenkunden, Klein- und Mittelbetriebe sowie Privatkunden. Das Hauptaugenmerk lag dabei in den vergangenen Jahren auf gehobenen Privatkunden.

Im Berichtsjahr stieg das Kreditvolumen in Polen um 14,9 % auf EUR 5,3 Milliarden, während bei den Einlagen ein Anstieg um 3,6 % auf insgesamt EUR 3,5 Milliarden zu verzeichnen war. Im Leasinggeschäft ist Raiffeisen mit einem Portfolio von rund EUR 1,5 Milliarden der drittgrößte Anbieter, während die Bank im Factoring sogar die Nummer 1 des Landes ist. Der Verkauf von Raiffeisen Capital Management-Fonds in allen 123 Geschäftsstellen macht Raiffeisen auch zu einem der größten Anbieter ausländischer Investmentfonds im Markt.

11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Bank Polska S.A. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist in der Raiffeisen Bank Polska S.A.

Tomasz Kwiecien
Tel.: +48 22 585 – 2375
e-mail: tomasz.kwiecien@raiffeisen.pl

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rzb.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@ri.co.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Konstanze Thym
konstanze.thym@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 524

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Rudolf Raimann
rudolf.raimann@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 260

Hubert Wolfger
hubert.wolfger@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 179

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

Notizen

Notizen

Notizen

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: